

## **Nr. 49/I/5/2019**

### **Veränderungssperre Nr. N 113 „Schwimmbad“ im Stadtteil Hattersheim**

#### **hier: Bekanntmachung der Veränderungssperre gemäß § 16 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat am 29. August 2019 die Veränderungssperre Nr. N 113 „Schwimmbad“ im Stadtteil Hattersheim beschlossen.

Die Veränderungssperre wird für das Gebiet zwischen der Landesstraße L 3011 („Hofheimer Straße“), der Autobahn A 66, der Eppsteiner Straße, sowie dem Sportpark Hattersheim und dem Ladislaus-Winterstein-Ring beschlossen. Die Abgrenzung entspricht damit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N 113 „Schwimmbad“, welcher im Aufstellungsverfahren ist.

Die Veränderungssperre Nr. N 113 „Schwimmbad“ lautet wie folgt:

Zur Sicherung der Planung wird nach § 14 i. V. m. §§ 16 und 17 BauGB sowie § 5 der HGO die Veränderungssperre Nr. N113 im Bereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. N113 „Schwimmbad“, wie in der vorgelegten Karte abgegrenzt, mit dem Inhalt als Satzung beschlossen, dass

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

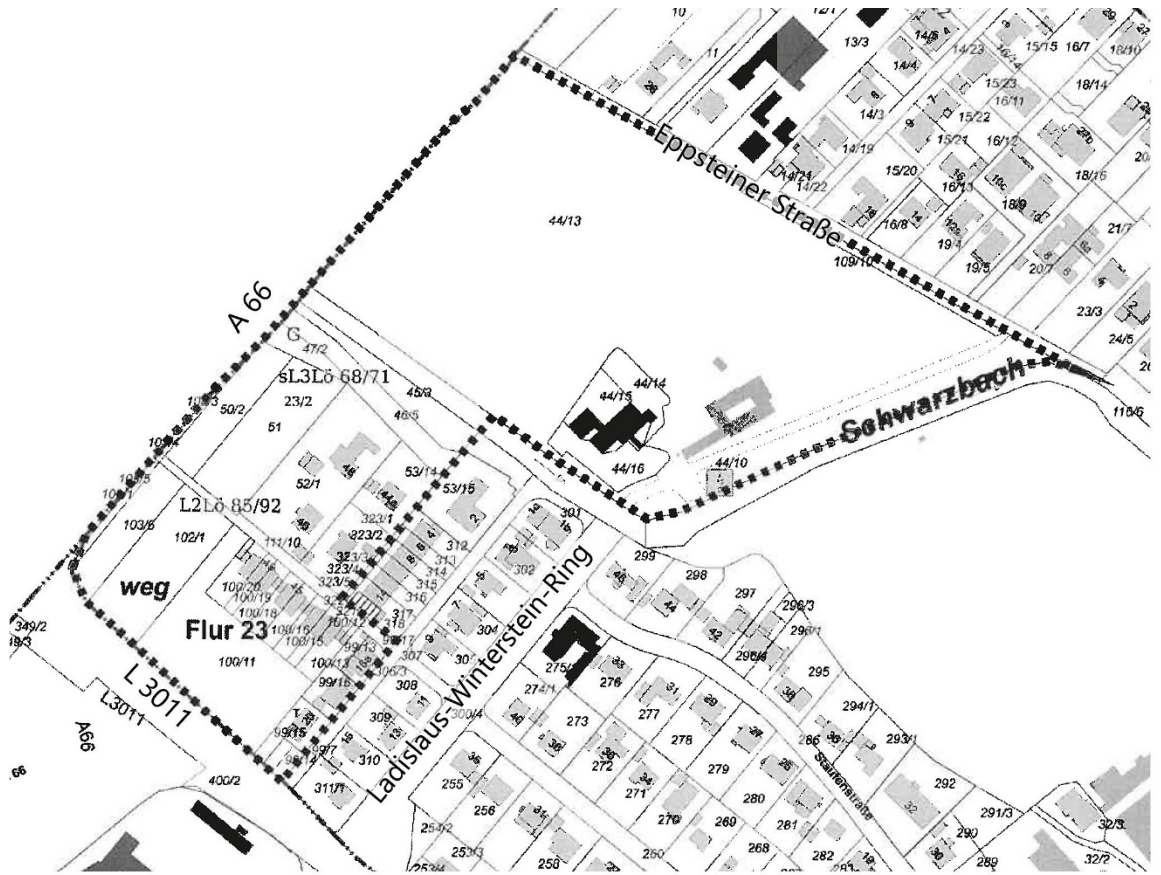
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die vorgelegte Karte ist Bestandteil der Satzung.

Hattersheim am Main, den 17. September 2019

gez.  
Klaus Schindling  
Bürgermeister

#### **Anlage:**

Geltungsbereich (ohne Maßstab)



--- Geltungsbereich

